



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
02	<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, - 17.01.2017</u> Unsere bereits am 23. Oktober 2015 erteilte Stellungnahme behält auch in der jetzigen <u>erneuten</u> Beteiligung nach § 4 (2) BauGB weiterhin Gültigkeit. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist aufgrund der geplanten Bauhöhen (über 30 m bis 50 m über geplantes Straßenniveau) des ansiedlungswilligen Lebensmittelbetriebes weiter notwendig. Hinweise zu den Belangen der Bundeswehr dazu wurden auf Seite 37 der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 (Stand 15.12.2016) bereits aufgenommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> <i>Stellungnahme vom 23.10.2015 siehe Abwägung zur öff. Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Belange der Bundeswehr wurde in die Textlichen Festsetzungen (Teil B – Text) unter Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise sowie in der Begründung aufgenommen.
04	<u>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - 26.01.2017</u> Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf die Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und möchte Sie, wie in den mir zugesandten Planunterlagen zum Bebauungsplan auch schon vermerkt, darauf hinweisen, dass sich die Jugendarrestanstalt (JAA) Moltsfelde unmittelbar angrenzend an den zu beschließenden Änderungsbereich des B-Planes befindet. Die JAA wurde zulässig 2001 auf einer als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche des im Jahre 1996 Rechtskraft erlangten B-Planes Nr. 116 „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ der Stadt Neumünster errichtet. Auch wenn mit der B-Planänderung Belange der JAA, insbesondere hinsichtlich des besseren Lärmschutzes und der Beibehaltung der Art der Nutzung als Gewerbegebiet für das westlich angrenzende Baufeld berücksichtigt wurden und der Schutzanspruch für diese Liegenschaft, auf Grund der Lage im Gewerbegebiet, nur diesem Gebietscharakter entsprechend durchsetzbar ist, teile ich zur Wahrung der Interessen des Landes, insbesondere auf Grund der hier vorliegenden Nutzung mit einer Jugendarrestanstalt, nachfolgende Bedenken mit: In der JAA werden Jugendliche im Alter von 14 – 21 Jahren untergebracht. Die Arrestanten werden in der JAA aus verschiedensten Gründen erstmals strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt und genießen einen besonders hohen Schutz hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsrechte. Jeglicher Stigmatisierung während des Aufenthaltes in der JAA, die durchschnittlich 12 Tage beträgt, ist entgegen zu wirken. Auf Grund des relativ offenen Konzeptes der Unterbringung und der sehr pädagogisch orientierten Be-	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bestätigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	betreuung in dieser Einrichtung, entspricht diese eher einer sozialen Einrichtung als einer Haftanstalt. In der Einrichtung werden jährlich ca. 500 Jugendliche betreut. Durch die max. zul. Gebäudehöhe von 12 m im westlich an die JAA angrenzenden Baufeld und einer sich daraus ergebenden Mindestabstandsfläche nach § 6 Abs. 5 LBO von $0,2 H = 0,2 \cdot 12 \text{ m} = 2,4 \text{ m}$ bzw. hier mind. 3 m und einer bis auf drei Meter an die Grundstücksgrenze heranreichenden Baugrenze, besteht durch die unmittelbare Einsehbarkeit auf das Grundstück die Gefahr der Beeinträchtigung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Insassen der JAA. Verstärkt wird diese Situation noch durch die größtenteils in Richtung Westen orientierten Fenster der Unterkunftsräume sowie die sich an das Gebäude südlich anschließenden Sport- und Freiflächen. Für die arrestierten Jugendlichen wäre die Nutzung der Unterkunftsräume und der Freiflächen stets mit dem Risiko verbunden, von Dritten in einer für sie kompromittierenden Situation wahrgenommen zu werden. Zu befürchten ist, dass die Jugendlichen als Objekte der Schaulust und Neugier betrachtet werden könnten und somit der Schutz der Privatsphäre nicht mehr gegeben ist. Für die Arrestanten ist die Nutzung der Freiflächen die wesentliche Möglichkeit ihr Recht auf Aufenthalt an der frischen Luft wahrzunehmen. Ein Verzicht auf die Nutzung der Freiflächen würde dem Schutz der Allgemeinen Persönlichkeitsrechte widersprechen. Das Land Schleswig-Holstein als Träger der JAA ist auf Grund seiner Fürsorgepflicht gegenüber den arrestierten Jugendlichen berechtigt und verpflichtet, eine mögliche Verletzung deren Rechte geltend zu machen. Ich bitte Sie deshalb zur Vermeidung der Einsehbarkeit 1. die Baugrenze des unmittelbar an das Landesgrundstück (Flurstück 3/6, Flur 8, Gemarkung Gadeland) angrenzenden Baufeldes des jetzigen Flurstückes 3/5, Flur 8, Gemarkung Gadeland um mindestens 10 Meter zu verschieben. 2. den Teil B – Text des B-Planes dahingehend zu er-	Die Ausführungen zur Bauhöhe und den daraus resultierenden Einsehbarkeit des Geländes der JAA werden zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten Baugrenzen entsprechen den Anforderungen des Abstandsflächenrechts aus der Landesbauordnung. Aus formellen Gründen sei erwähnt, dass Anregungen zur Bauhöhe nicht Gegenstand der hiesigen erneuten Beteiligung sind, da die Anregungen auf die geänderten Teile beschränkt wurden und die Bauhöhe nicht dazu zählt. Die Anregungen werden erstmalig vorgetragen. Die Ausführungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Aus Rücksicht auf die dargestellten Belange der Arrestanten wird die Baugrenze um 7 m auf insg. 10 m von der Grundstücksgrenze nach Westen verschoben. Eine weitere Verschiebung nach Westen würde die Nutzbarkeit des zukünftigen Gewerbegrundstücks zu stark einschränken. Die derzeitige Marktlage zeigt eine Nachfrage nach größeren, vorzugsweise uneingeschränkt nutzbaren Gewerbegrundstücken. In der Abwägung der Belange der JAA und der Belange des zukünftigen Gewerbetreibenden erscheint ein Mittelmaß von 7 m daher vertretbar, um der besonderen Situation der Arrestanten Rechnung zu tragen. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	gänzen, dass Fenster und Türen in der der JAA gegenüberliegenden Fassade auszuschließen sind. Bedenken gegen Oberlichter oder höher als 2,0 m ab OK Fertigfußboden liegende Fensterbänder bzw. erforderliche Öffnungen für technische Anlagen bestehen nicht.	Ausschluss von Fenstern und Türen in der beschriebenen Form auf der Ostseite dieses einen Gebäudes, welches die gesetzlichen Abstandsflächen deutlich einhalten wird, ist städtebaulich nicht gerechtfertigt. Der Eintritt dieser Befürchtungen wird als eher unwahrscheinlich bewertet, da moderne, gewerbliche Hallenbauten häufig geschlossene Fassaden aufweisen und diese Regulierung damit nicht erforderlich wäre. Die Stadt Neumünster wird sich jedoch beim Verkauf des Grundstücks bemühen, diesen Hinweis im Kaufvertrag zu berücksichtigen. Nicht zuletzt bemüht sich die Stadt Neumünster während der Bauantragstellung auf die Gebäudegestaltung unter Berücksichtigung einer ausreichenden Belichtung mit Tageslicht und Belüftung der benachbarten baulichen Anlage Einfluss zu nehmen.
	Ich bitte Sie in der Abwägung zur Änderung des B-Planes die vorgetragenen Belange zu berücksichtigen. Für Rückfragen oder weiterführende Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	In der Abwägung aller Belange werden die Anregungen teilweise berücksichtigt.
06	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau – 24.01.2017</u> Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahmen Az.: VII 414-553.72-04-000 vom 16.11.2015 und 10.11.2016 vollinhaltlich berücksichtigt werden.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Stellungnahmen vom 16.11.2015 und 10.11.2016 siehe Abwägung zur öff. Auslegung.
07	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
08	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
09	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technischer Umweltschutz)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde – 13.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
11	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 12.01.2017</u>	



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Unsere Stellungnahme vom 15.10.2015 wurde richtig in die Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 der Stadt Neumünster für den Bereich „Industrie- und Gewerbegebiet an der Südumgehung“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> <i>Stellungnahmen vom 15.10.2015 siehe Abwägung zur öff. Auslegung.</i>
12	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
13	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - 16.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
14	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 12.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
15	<u>Handwerkskammer Lübeck – 25.01.2017</u> nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	<u>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
16	<u>Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
17	<u>DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel, Planung und Steuerung – 12.01.2017</u> Seitens der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der o. g. Änderung des Bebauungsplanes. Es sind jedoch die folgenden Anmerkungen / Auflagen zu beachten: <u>Externe Ausgleichsfläche 3 „Kleingartenanlage Ostbahn“</u> Bei der Herstellung eines neuen Gewässers auf der genannten Fläche ist sicherzustellen, dass dieses Gewässer <u>nicht</u> in unmittelbarer Nähe zur stillgelegten Bahnstrecke Neumünster – Ascheberg hergestellt wird. Hier könnten Probleme bei der Standsicherheit des Bahndamms sowie der Gleisanlagen entstehen, was sich negativ auf die Vorhaltung der Strecke auswirken würde. <u>Externe Ausgleichsfläche 4 „Stover / Hahnknüll / Gartenstadt“</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und Anregungen werden berücksichtigt.</u> Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden an die Abt. Grünflächen zur Beachtung in der Ausführungsplanung weitergegeben. Der Bahndamm samt der Gleisanlagen wird berücksichtigt. Es wird erwartet, dass keine Auswirkungen auf den Bahndamm eintreten, da das Gewässer im nördlichen Bereich der Fläche vorgesehen ist und sich der Bahndamm südlich der Ausgleichsfläche befindet. Es ist außerdem nicht absehbar, dass das Gewässer die Grundwasserverhältnisse oder den Wasserhaushalt ändert. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden an die Abt. Grünflächen zur Beachtung in



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Eine Anhebung der Wasserstände auf dem Flurstück 31 der Flur 40 Gemarkung Neumünster – 6297 darf <u>nicht</u> ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Einzelmaßnahmen zur Steuerung des Wasserhaushaltes eine Beibehaltung des Wasserstandes auf dem Gelände der Bahnstrecke Neumünster – Flensburg gewährleisten. Durch eine Veränderung des Wasserstandes kann es zu Gleislage- sowie fahrdynamischen Problemen kommen. Bei der Steuerung des Wasserhaushaltes sind die Dimensionierungen des parallel zu den Bahngleisen verlaufenden Grabens sowie des Durchlasses in km 79,136 der Bahnstrecke Neumünster - Flensburg zu beachten. <u>Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild</u> Für die Pflanzung der Baumreihe entlang der Ostseite der Boostedter Straße muss zwischen erstem Baum und den Gleisen der Bahnstrecke Neumünster – Bad Oldesloe ein Mindestabstand einer entsprechenden ausgewachsenen Baumhöhe sichergestellt werden, so dass im Falle von Stürmen keine Gefahr für den Bahnbetrieb durch umstürzende Bäume entstehen kann.	der Ausführungsplanung weitergegeben. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass mögliche Maßnahmen zur Wasserstandsanhebung auf die Ausgleichsflächen beschränkt sind. Angrenzende Nutzflächen und Anlieger dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht fordert auch, dass die konkreten Einzelmaßnahmen zur Steuerung des Wasserhaushaltes im Rahmen der Durchführungsplanung durch ein Fachbüro gutachterlich zu ermitteln sind. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden an die Abt. Grünflächen zur Beachtung in der Ausführungsplanung weitergegeben. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden an die Abt. Grünflächen zur Beachtung in der Ausführungsplanung weitergegeben. Konkrete Baumstandorte sind auf Ebene des Bebauungsplanes noch nicht verbindlich bestimmt worden, so dass diese Forderung im Rahmen der Durchführungsplanung zu berücksichtigen ist.
19	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen – 13.01.2017</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegen zu nehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Anregungen vorgetragen.
20	<u>DSG GmbH, PM DPI Nord</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
21	<u>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP – Anfragen Dritter – 16.01.2017</u> Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	<u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste <u>bundesweite Informationssystem</u> zur <u>Leitungsrecherche</u>. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.	Der Hinweis und die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
22	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
23	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
24	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster - 27.01.2017</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Erschließungsplanung werden an die zuständige Abt. Tiefbau zur Beachtung weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der B-Plan wird mittels eines 20-kV-Mittelspannungskabels sowie eines Niederspannungsringes mit elektrischer Energie erschlossen. Für die Gasversorgung ist eine Gashochdruckleitung zwischen der Boostedter Straße und dem Donaubogen geplant. Weiterhin werden Teile des Gebietes mit einem Mittel- bzw. Niederdruckgasnetz versorgt. Zwischenzeitlich liegt der SH-Netz AG ein Netzanschlussbegehren eines Lebensmittelbetriebes in der Isarstraße mit konkreten Leistungs- und Terminforderungen vor. Seitens des Lebensmittelbetriebes ist der Start der Probeläufe für die Aufnahme der Produktion für Februar 2018 geplant. Um die Versorgung des Betriebes zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass die Erschließung des B-Planes mit den o. g. Versorgungsleitungen Ende 2017 abgeschlossen ist. Es ist bereits ein Abstimmungstermin bei der SH-Netz AG, unter Beteiligung der Stadt Neumünster (Frau Kaiser und Herr Linder) sowie dem Planungsbüro WVK, für den 07.02.2017 vorgesehen.	



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Sollten der Stadt Neumünster weitere Anschlussbegehren vorliegen, bitten wir um rechtzeitige Information, damit eine kapazitätsgerechte Erschließung gewährleistet werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön - 16.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
26	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
27	<u>Schleswig-Holstein Netz AG / Hamburg Netz AG – 14.02.2017</u>	Keine Anregungen eingegangen.
28	<u>TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a - 23.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
29	<u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“, Amt Rickling – 25.01.2017</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es befinden sich keine Gewässer im für Baugebiete vorgesehenen Plangebiet.
40	<u>Eisenbahngesellschaft Altona - Kaltenkirchen – Neumünster – 12.01.2017</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Vorherige Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. <i>Stellungnahme vom 19.10.2015 (frühzeitige Beteiligung):</i> Gegen die 4. Änderung des B-Planes Nr. 116 der Stadt Neumünster entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden: Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden. Die Anliegergrundstücke an das Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und Anregungen werden berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt. Die direkten Anliegergrundstücke werden nicht überplant. Die AKN-Bahntrasse grenzt an eine Grünfläche, welche nicht im Geltungsbereich der 4. Änderung liegt. Allein im äußersten Norden grenzt die Erschließungsstraße an die AKN-Bahntrasse. Hier wird eine Abstimmung im Rahmen der Erschließungsplanung herbeigeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden. Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten. Wir bitten Sie, die AKN deshalb zu beteiligen. Als Grundlage aller materiellen Regelungen für diese / solche Maßnahmen gilt der Veranlassergrundsatz.	Die Anregung wird berücksichtigt. Das entlang der Erschließungsstraße gelegene Wegebegleitgrün übernimmt vor allem Entwässerungsfunktion. Eine Abstimmung über die Anpflanzungen wird im Rahmen der Erschließungsplanung vorgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
49	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Dägeling</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 20.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde – 02.02.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 25.01.2017</u> Die Stadt ist dazu verpflichtet, den Grundschutz bzw. die Löschwasserversorgung zu stellen. - in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 405 des DVGW 96 m³/h, 2 Stunden lang max. Entfernung der Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydranten, Löschwasserbrunnen etc.) 300 m von Gebäuden.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden an die Abt. Tiefbau zur Berücksichtigung in der Erschließungsplanung weitergegeben.
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten – 23.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
57	<u>Fachdienst Gesundheit – 12.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
61	<u>Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt – 23.01.2017</u> Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 11. Januar 2017, habe ich bereits mit Schreiben vom 17.11.2016 Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen weise ich hin. Gegen die geänderten Planinhalte bestehen von hier aus keine Bedenken.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> <i>Stellungnahme vom 17.11.2016 siehe Abwägung zur formellen Beteiligung.</i>



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.	Der Bitte wird nachgekommen.
62	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Watzenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 19.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
64	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 14.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
65	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt 20.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
66	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung - 16.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
67	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel – 23.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
69	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
70	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 31.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt – 31.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe - 17.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
81	<u>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung (StK 3)</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
82	<u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	<u>Handelsverband Nord – 13.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 09.02.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
86	<u>Wirtschaftsagentur Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 – 23.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
89	<u>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst – 19.01.2017</u> Der Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein hat das o. a. Gelände bereits im Jahr 2015 für das Wasser- und Verkehrs-Kontor (AZ: 2015-2747) luftbildtechnisch untersucht. Auf Antrag wurden die uns zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsluftbilder in dem benannten Gebiet in Neumünster (siehe Betreffzeile) ausgewertet. Auf dem überprüften Gebiet sind teilweise Einwirkungen durch Abwurfmunition / detonierte Bomben zu erkennen. Das detaillierte Auswertungsergebnis des Gebietes entnehmen Sie bitte der beigegefügt Karte, die sich wie folgt aufgliedert: Grüne Kennzeichnung: Keine Einwirkung durch Abwurfmunition / detonierte Bomben erkennbar. Bewertung der Fläche: Entsprechend dem Auswertungsergebnis handelt es sich bei grünen Flächen um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition auch in diesen Gebieten nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigegefügt Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten. Blaue Kennzeichnung: Starke Einwirkung durch Abwurfmunition / detonierte Bomben. Es ist mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen. Das Vorhandensein von Blindgängern kann nicht ausgeschlossen werden. Bewertung der Fläche: Entsprechend dem Auswertungsergebnis handelt es sich bei der blauen Fläche um eine Kampfmittelverdachtsfläche. Um den bestehenden Kampfmittelver-	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Luftbildauswertung sind in die Begründung des Bebauungsplanes eingearbeitet worden. Die Ausführungen werden dahingehend konkretisiert, als dass die sondierte Fläche aufgenommen wird. Der Auszug aus dem Kampfmittelräumdienst wird aktualisiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

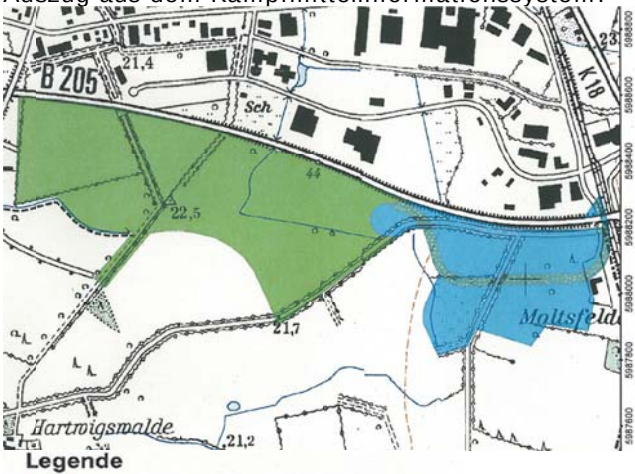


- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
dacht abschließend zu bewerten, muss eine Sondierung der ggf. zu bebauenden Flächen erfolgen. Das Ergebnis dieser Auswertung ist auf Anfrage auch digital in Form von shp-Dateien erhältlich. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Auswertung der Luftbilder ein bundesweit anerkanntes Hilfsmittel zum Aufspüren von Blindgängern ist, eine Kampfmittelfreiheit aber technisch bedingt nicht garantiert werden kann. Sondierarbeiten: Ob eine konventionelle Sondierung der Flächen durch Fluxgate-Magnetometersonden möglich ist, hängt von verschiedenen Faktoren, wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Verunreinigungen durch Bau-schutt, Schotter, Splitt, vorhandene Gebäudestruk-turen, Versorgungsleitungen, Auffüllungen etc. ab. Erfahrungsgemäß sind in stadtnahen Bereichen Sondiermaßnahmen erst nach Abschieben der Ober-fläche bis auf einen nicht verunreinigten Boden-horizont durchführbar. An Bahnanlagen / Gleiskörpern, Straßen und Wegen sind Oberflächen Sondierungen durch Fluxgate- Magnetometersonden technisch be-dingt nicht durchführbar. Sofern eine Sondierung mit den beim Kampfmittel-räumdienst des Landes Schleswig-Holstein vorge-haltenen Sondiergeräten nicht möglich erscheint, ist der Einsatz von alternativen Verfahren anzustreben. Der bestehende Kampfmittelverdacht muss ab-schließend durch Überprüfungs- / Sondiermaßnah-men bewertet werden (Gefahrenerforschung). Vor Abschluss der o. g. Bewertung dürfen keine Tiefbauarbeiten durchgeführt bzw. bauliche Anla-gen errichtet werden. Zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise set-zen Sie sich bitte innerhalb von 14 Tagen telefo-nisch mit dem Sondiertrupp des Kampfmittelräum-dienstes unter der Rufnummer 04340-4049-34 in Verbindung. Für die Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes ist folgendes vorzuhalten: Bodengutachten /Leitungspläne für Baugrundunter-suchung (keine abschl. Aufzählung): Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Strom Hinweis: Die vorgenannten Maßnahmen werden grundsätz-lich vom Kampfmittelräumdienst des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Nach § 2 Abs. 2 Kampfmittelverordnung kann die Landesordnungs-behörde aber auch gestatten, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder andere Nutzungsberech-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass vor Beginn der Bauarbeiten eine Untersuchung durch-zuführen ist bzw. der Kontakt zum Kampfmittel-räumdienst zu suchen ist. Dies ist auch als Hinweis in den Teil B – Text des Bebauungsplanes aufge-



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
tigte eines Grundstückes oder einer Wasserfläche, auf dem / der sich Kampfmittel befinden oder befinden können, ein geeignetes Unternehmen ganz oder teilweise mit der Durchführung von Aufgaben der Kampfmittelbeseitigung beauftragt. Eine entsprechende Beauftragung ist erst nach Rücksprache mit dem Kampfmittelräumdienst möglich und muss spätestens 14 Tage nach Erhalt dieses Schreibens mit der hiesigen Dienststelle abgestimmt werden. Die Amtshandlungen des Kampfmittelräumdienstes sind gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung gebührenpflichtig. Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wird auf Grundlage von Krieglufbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Krieglufbilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grund ist die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem: 	nommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Auszug wird in der Begründung aktualisiert.



- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Merkblatt zum Verhalten beim Fund von Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt über das Verhalten bei Funden wird an die Eigentümer im Grundstückskauf weitergegeben.
94	<u>Stadtteilbeirat Gadeland</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
98	<u>Stadtteilbeirat Wittorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
100	<u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster – 23.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
101	<u>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster – 24.01.2017</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
P 1	<u>ANONYMISIERT – 16.01.2017</u> Hiermit widerspreche ich der Verkehrsprognose für den Knotenpunkt Boostedter Straße / Leinestraße und Hartwigswalder Straße, da Verkehrseinschätzung auf einer früheren Erhebung und nicht auf einer aktuellen basiert. Zwischenzeitlich wurde die Begrenzung von 7,5 t für die Hartwigswalder Straße aufgehoben und hat zu mehr Schwerlastverkehr geführt, das in der Prognose nicht berücksichtigt wurde. Auch vermisse ich in der Verkehrsprognose die Angaben zur zusätzlichen Belastung aufgrund des weiter steigenden Durchgangsverkehrs für die Hartwigswalder Straße. Ich erwarte hierzu Ihre Stellungnahme.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft den geplanten Kreisverkehr am Knotenpunkt Boostedter Straße/Leinestraße/Hartwigswalder Straße, der nicht Gegenstand der hiesigen Planung ist. Dennoch sei zum Kreisverkehr erwähnt: Der Hinweis zur Gewichtsbeschränkung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Vorplanung für einen Kreisverkehr wurde im Juni 2014 eine Verkehrszählung durchgeführt. Auf dieser aktuellen Datenbasis wurde eine Verkehrsprognose erstellt, die die für den Knotenpunkt zu erwartenden verkehrsrelevanten Entwicklungen in der näheren Umgebung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Verkehrszählung im Juni 2014 war die Gewichtsbeschränkung in der Hartwigswalder Straße bereits seit mehreren Jahren aufgehoben. Folglich sind die nach wie vor geltenden Verkehrsregelungen im Umfeld des Knotenpunktes in die Verkehrsprognose eingeflossen. Die Ergebnisse der Verkehrsprognose von 2014 haben daher weiterhin Bestand. Die Anregung wird berücksichtigt. Über das Abwägungsergebnis werden die Stellungnehmer informiert.